


RICHTLINIE ZUR ANERKENNUNG NACHGEWIESENER KENNTNISSE FÜR DIE ANRECHNUNG VON LEHRVERANSTALTUNGEN (RECOGNITION OF PRIOR LEARNING)



Kollegiumsleitung der IMC FH KREMS



Medieninhaber und Herausgeber
IMC Fachhochschule KREMS GmbH
Piaristengasse 1 | 3500 KREMS | Austria | Europe
T: +43 2732 802
I: www.fh-krems.ac.at | E: gf@fh-krems.ac.at

1 Leitende Grundsätze der Anerkennung

Für die Anerkennung und Anrechnung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und erzielten Lernergebnisse hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen ist von der Studiengangsleitung auf Antrag des/der Studierenden festzustellen. Um diese Feststellung vornehmen zu können wird von den Studierenden die Antragstellung über den eDesktop innerhalb der festgesetzten Frist sowie die Erbringung der notwendigen Unterlagen vorausgesetzt. Die gesetzliche Grundlage zu Anerkennungen begründen sich in § 12 FHG idgF.

1.1 Formales, non-formales Lernen und informelles Lernen

Formales Lernen bezeichnet einen Lernprozess, der in einem organisierten und strukturierten, dem Lernenden dienenden Kontext stattfindet und typischerweise zum Erwerb einer Qualifikation führt. Hierzu gehören, wie angeführt, Systeme der allgemeinen Bildung, der beruflichen Erstausbildung und der Hochschulbildung. Im deutschsprachigen Raum hat sich dafür auch der Begriff „schulische Bildung“ etabliert.

Non-formales Lernen bezeichnet einen Lernprozess, der im Rahmen planvoller Tätigkeiten (in Bezug auf Lernziele und Lernzeit) stattfindet, und bei dem das Lernen in einer bestimmten Form unterstützt wird. Non-formales Lernen bezieht sich daher auf Programme/Kurse zur persönlichen und sozialen Bildung, die der Verbesserung bestimmter Fähigkeiten und Kompetenzen dienen. Im deutschsprachigen Raum hat sich auch der Begriff „außerschulische Bildung“ etabliert. Non-formales Lernen verfolgt ebenso wie das formale Lernen bestimmte Bildungsziele und findet gewöhnlich als organisierter Prozess mit einer abschließenden Überprüfung (zB Zertifikatskurs für Project Management) statt.¹

Informelles Lernen bezeichnet einen Lernprozess, der im Alltag stattfindet und in Bezug auf Lernziele und Lernzeit nicht organisiert oder strukturiert ist. Lernergebnisse sind zB Fähigkeiten aus dem persönlichkeitsbildenden Bereich die durch Ausübung einer bestimmten Tätigkeit (zB. Funktion in der Studierendenvertretung) erworben werden.

1.2 Anerkennung und Anrechnung von formal erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Eine Lehrveranstaltung kann dann angerechnet werden, wenn diese in einer früheren postsekundären bzw. tertiären Ausbildung bereits absolviert wurde und überwiegend in Inhalt, Umfang, ECTS, Semesterwochenstunden, Lernergebnissen und Unterrichtssprache mit der anzurechnenden Lehrveranstaltung gleichwertig ist. Der Nachweis sollte in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein. Abweichungen sind in Einzelfällen möglich, in jedem Fall gilt das Prinzip, dass die absolvierte Lehrveranstaltung/das absolvierte Modul, das als Grundlage der Anrechnung dient, den fachlichen State-of-the Art widerspiegelt. (zB: Anatomie aus einem 7 Jahre zurückliegenden Studium der Humanmedizin ist in diesem Sinne anrechenbar, auch wenn der Zeitraum über jenem der o.a. 5 Jahre liegt).

Anrechnungen aus dem Sekundarbereich (AHS und BHS) gemäß §12 Abs. 3 FHG und gemäß §78 Abs.1 Z2 lit.b und c UG sind aus dem BHS Bereich sind nur auf Lehrveranstaltungen und Module möglich, die für das Berufsfeld qualifizieren, aus dem AHS Bereich ist eine Anrechnung nur auf künstlerisch-wissenschaftliche oder sportlich-wissenschaftliche Fächer möglich. Antragsstellende haben hierbei die Zeugnisse sowie Stundentafeln, sowie Unterlagen zu verwendeter Literatur etc. dem Antrag beizulegen. Anerkennungen aus dem AHS und BHS Bereich können bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS erfolgen, wobei die Summe in Verbindung mit der Anerkennung aus der

¹ Die angeführten Begriffsbestimmungen beziehen sich auf die Empfehlungen des Rates vom 20.12.2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens; Amtsblatt der Europäischen Union (2012/C398/01).

Beruflichen Praxis nicht 90 ECTS überschreiten dürfen. Anrechnungen aus dem BHS und AHS Bereich auf Masterstudien sind nicht möglich.

1.3 Anerkennung und Anrechnung von non-formal erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Der Nachweis von non-formal erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kann zur Anrechnung und Anerkennung von Lehrveranstaltungen, die sich auf persönlichkeitsbildende bzw. berufsorientierte Qualifikationen (zB QM Management, Mediation) beziehen eingereicht werden. Als Nachweis gelten Zertifikate über die positive Absolvierung² einer anerkannten Weiterbildung, die in Umfang und Lernzielen mit den Lernergebnissen und dem Umfang der anzurechnenden Lehrveranstaltung vergleichbar und gleichwertig ist. Eine reine Teilnahmebestätigung gilt nicht als Nachweis der erreichten Lernergebnisse. Bestätigungen über die Absolvierung von MOOCs udgl. werden nur anerkannt, wenn die Angebote des Anbieters nachweislich einer Qualitätssicherung unterliegen; (dazu zählen z.B. MOOCs von Universitäten/Hochschulen mit entsprechender nachgewiesener Leistungsfeststellung).

1.4 Anrechnung von informell erworbenen Fähigkeiten

Berufliche Praxis kann im Sinne des §12 Abs 2-4 auf die in den Bachelorstudien verankerte berufspraktischen Module (PTS, praktische Übungen etc.) oder auf Lehrveranstaltungen mit berufsfeldbezogenen Lernergebnissen erfolgen. Eine Anrechnung auf Lernergebnisse von theoretischen oder wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen ist nicht möglich. Die Studiengangsleitung kann zur Validierung der erworbenen Lernergebnisse eine Freistellung genehmigen, d.h. der Besuch der Lehrveranstaltung kann ausgesetzt werden, jedoch sind Prüfungen zu absolvieren. Berufliche Praxis kann maximal zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS anerkannt werden wobei die Summe aus beruflicher Praxis und Vorkenntnissen aus dem BHS und AHS Bereich gemeinsam nicht 90 ECTS überschreiten dürfen.

Tätigkeiten als Studierendenvertreterin /Studierendenvertreter können für Lehrveranstaltungen der Persönlichkeitsbildung /Soft skills angerechnet werden. Als Nachweis gilt eine durch die HochschülerInnenschaft ausgestellte Bestätigung über die Funktion, die Funktionsdauer sowie die damit verbundenen Agenden und Aufgaben.

2 Fristen und Nachweise

2.1 Einstieg in ein höheres Studiensemester

Sollten Studierende aufgrund erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten (im Sinne der oben genannten Fähigkeiten) einen Antrag auf einen Einstieg in ein höheres Studiensemester stellen, so ist dies bei der Bewerbung bereits anzumerken und geeignete Unterlagen (siehe auch Punkt 2.2) beizubringen. Die Studiengangsleitung prüft den Antrag und schlägt entweder das höhere Einstiegssemester vor, oder alternativ kann auch ein Einstieg in das 1. Semester unter Anrechnung von Lehrveranstaltungs- oder Modulanrechnungen erfolgen. Anrechnungen für die Folgesemester sind wie in 2.2. ausgeführt durch die Studierenden per Antrag zu stellen.

Die Studiengangsleitung kann zur Validierung von beruflichen oder außerberuflichen Kenntnissen auch Freistellungen zu Lehrveranstaltungen aussprechen wobei die Prüfungen zu absolvieren sind.

² Positive Absolvierung impliziert das Absolvieren einer Prüfung bzw. einer entsprechenden Leistungsfeststellung.

2.2 Lehrveranstaltungen und Modulerkennung

Der*die Studierende hat rechtzeitig bei Semesterbeginn (siehe unten) einen vollständigen schriftlichen Antrag (eDesktop) auf Anrechnung bei der Studiengangsleitung zu stellen. Dem Ansuchen sind die **Zeugnisse sowie sonstige Belege** als Nachweis der anzurechnenden Kenntnisse beizufügen (bereits absolvierte Lehrveranstaltung, Lehrveranstaltungsbeschreibung, Inhalt und Umfang der Weiterbildung/ des Zertifikatskurses bei Ansuchen um Anrechnung von non-formal erworbenen Kompetenzen inklusive Inhalts- und Lernergebnisbeschreibung, Umfang bzw. Semesterwochenstunden, ECTS-Umfang und Note/Bewertung, bzw. nachweislich beruflich erworbene Kompetenzen)

- **Studierende(r):** Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem 1. Tag des Semesterbeginns des jeweiligen Studienganges zu stellen, unabhängig vom tatsächlichen Beginn der Lehrveranstaltungen.

Nur vollständige Anträge inklusive aller Anlagen können bewertet werden.

- **Fachhochschule/Studiengangsleitung:** Die Feststellung über die Anerkennung/Anrechnung bzw. Ablehnung erfolgt innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Antragstellung in schriftlicher Form durch die Studiengangsleitung. (In begründeten Ausnahmefällen kann die Anrechnung später erfolgen).

2.3 Formale Anforderungen des Antrages auf Anrechnung und Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse:

- Name und Personenkennzeichen des/der Studierenden
- Bezeichnung des Studienganges und des Semesters
- Anzurechnende Lehrveranstaltung (des Semesters)
- Angabe der beigefügten Unterlagen, Leistungsbestätigungen und Beschreibungen

Bitte beachten Sie:

1. Anträge auf Anrechnung von Lehrveranstaltungen bedürfen detaillierter Unterlagen über Inhalt, Stundenausmaß sowie Lernergebnisbeschreibung der anzurechnenden Ausbildung/Vorkenntnisse. (bereits absolvierte Lehrveranstaltung, Lehrveranstaltungsbeschreibung, Semesterwochenstunden, ECTS-Umfang und Note, bzw. nachweislich beruflich erworbene Kompetenzen, Zertifikate, und dgl.)
2. Nachweise sollen idR nicht älter als 5 Jahre sein. (Ausnahme siehe Punkt 1.2)
3. Die Unterrichtssprache sollte mit jener der anzurechnenden Lehrveranstaltung ident sein.
4. Kenntnisse und Kompetenzen, die im Rahmen von beruflicher Praxis erworben wurden (informelles Lernen), können zu einer Anrechnung oder Freistellung zur Validierung von der entsprechenden Lehrveranstaltung führen.
5. Bei Studienjahrwiederholungen werden die anzurechnenden sowie die neuerlich zu absolvierenden Lehrveranstaltungen durch die Studiengangsleitung festgelegt. Bereits besuchte Lehrveranstaltungen und bestandene Prüfungen sind, nur sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, erneut zu besuchen bzw. zu wiederholen.
6. Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiensemesters auf Basis des Learning Agreements absolviert wurden, werden für das jeweilig entsprechende Studiensemester angerechnet. Lehrveranstaltungen, die nicht positiv absolviert wurden, können nicht angerechnet werden.

7. Die in einem Auslandssemester erworbenen und im Rahmen der zu erbringenden Workload für das entsprechende Semester angerechneten Leistungen können nicht ein weiteres Mal auf eine dem Auslandssemester nachgelagerte Lehrveranstaltung angerechnet werden. (Keine Doppelanrechnungen).
8. Anrechnungen aus dem Bachelorstudium für ein weiterführendes Masterstudium sind nur möglich, wenn die Regelstudienzeit des absolvierten Bachelorstudiums sechs Semester übersteigt. Des Weiteren ist bei Anrechnungen von Lehrveranstaltungen von Bachelorstudien auf Masterstudien auch die Unterschiedlichkeit der Lernergebnisse nach den Europäischen und nationalen Qualifikationsrahmen zu berücksichtigen.

3 Freistellung zur Validierung

In begründeten Fällen kann zur Validierung der Lernergebnisse statt einer Anrechnung von der Studiengangsleitung eine Freistellung von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gewährt werden. Die festgelegten Leistungsfeststellungen im Rahmen der Lehrveranstaltung sind jedoch verpflichtend zu absolvieren, ggf. kann auch eine Prüfung durch die Studiengangsleitung vorgeschrieben werden.

Der/die Studierende hat rechtzeitig zu Semesterbeginn einen vollständigen schriftlichen Antrag auf Anrechnung/Freistellung bei der Studiengangsleitung zu stellen (Frist ist ident zu Ansuchen auf Anrechnung). Dem Ansuchen sind die Zeugnisse sowie sonstigen Belege als Nachweis der Kenntnisse und Lernergebnisse beizufügen (bereits absolvierte Lehrveranstaltung, Lehrveranstaltungsbeschreibung, Semesterwochenstunden, ECTS-Umfang und Note, bzw. nachweislich beruflich erworbene Kompetenzen)

4 Anrechnung von Berufstätigkeit

Zur Anrechnung der berufspraktischen Anteile in den berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudien gilt auch die Richtlinie zum Nachweis der berufspraktischen Anteile in den berufsbegleitenden Studiengängen der IMC FH Krems.

Die in allen berufsbegleitenden wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen verankerten berufspraktischen Anteile des Studienplanes (z.B. Berufliche Handlungskompetenz, Berufspraktikum) können angerechnet werden, wenn die/der Studierende eine aktuelle, studiengangsrelevante Berufstätigkeit im entsprechenden Ausmaß (ECTS) vorweist. Der Antrag um Anrechnung ist in diesem Fall je Semester unter Nachweis der relevanten Berufstätigkeit zu stellen.

Doppelanrechnungen derselben beruflich oder außerberuflich erworbenen Fähigkeiten auf berufspraktische Anteile sowie Lehrveranstaltungen und Module sind nicht möglich.

5 Anrechnung von Sprachkenntnissen

5.1 BA Studiengänge Tourism and Leisure Management sowie Export-oriented Management Studienplan ab 2019/20

Aufgrund der angebotenen unterschiedlichen Ausgangslevels sind Anrechnungen von Sprachvorkenntnissen nur in Ausnahmefällen möglich.

5.2 Englisch in den deutschen BA Studiengängen

Ansuchen um Anrechnung sind mit entsprechenden Nachweisen (siehe Punkt 2) möglich.